

Amliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Hein.

Nr. 188

Diez, Mittwoch den 3. September 1919

59. Jahrgang

Amlicher Teil

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Franzosen oder Alerte, die eine Karte d'Alimentation besitzen, müssen in Zukunft, um sie für den folgenden Monat erneuern zu lassen, den Namen der ablaufenden Karte am letzten Monatsstage an die Kreis militärverwaltung nach Diez einreichen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so müssen die Karten am vorhergehenden Tag eingereicht werden. Diesen Monat werden neue Karten ausnahmsweise bis zum 3. September 1919 angenommen.

Diez, den 29. August 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn Kreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 7997.

Diez, den 29. August 1919.

Bekanntmachung.

Betrifft: Ausgabe verbilligter Lebensmittel.

Für die Woche vom 1. bis 7. September 1919 sollen folgende verbilligte Lebensmittel ausgegeben werden:

1. Auf die Einfuhrzulasskarte für Mehl:
Marke Nr. 14 250 Gr. Mehl,
Marke Nr. 15 125 Gr. Hülsenfrüchte — Bohnen.
2. Auf die Einfuhrzulasskarte für Fleisch:
Marke Nr. 12 125 Gr. Salzfleisch.

Wegen der Ueberweisung der Lebensmittel an die Gemeinden ist das Weitere in die Wege geleitet.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, das Weitere sogleich zu veranlassen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn Kreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 7728.

Diez, den 26. August 1919.

Betr. Schulferien.

Im Einverständnis mit den Kreisschulinspektionen habe ich die diesjährigen Herbstferien der Volksschulen der Landgemeinden des besetzten Gebietes und der Stadtgemeinde Nassau, wie nachstehend angegeben, festgesetzt.

Eine Verlegung der angelegten Ferien kann ausnahmsweise, bei Eintritt unbvorhergesehener Verhältnisse, durch die Schulen vorgenommen werden. Die Verlegung ist mir in diesem Falle sogleich durch Vermittlung der Kreisschulinspektionen mitzuteilen.

Der Landrat

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn Kreises.
Chatras, Major.

Herbstferien in:

Altenbiez vom 21. September bis 13. Oktober.
Null vom 21. September bis 11. Oktober.
Wirlenbach vom 18. September bis 11. Oktober.
Freiendiez vom 17. September bis 13. Oktober.
Wüdingen vom 21. September bis 11. Oktober.
Hambach vom 20. September bis 11. Oktober.
Heistenbach vom 22. September bis 14. Oktober.
Wiebrich vom 14. September bis 5. Oktober.
Charlottenberg vom 14. September bis 5. Oktober.
Gramberg vom 14. September bis 5. Oktober.
Dörnberg vom 14. September bis 5. Oktober.
Dörnberg-Hütte vom 14. September bis 5. Oktober.
Eppenrod vom 14. September bis 5. Oktober.
Weilnau vom 14. September bis 5. Oktober.
Hirschberg vom 14. September bis 5. Oktober.
Holzappel vom 14. September bis 5. Oktober.
Hornhausen vom 14. September bis 5. Oktober.
Hesselbach vom 14. September bis 5. Oktober.
Langenscheid vom 14. September bis 5. Oktober.
Laurenburg vom 14. September bis 5. Oktober.
Scheidt vom 14. September bis 5. Oktober.
Schönborn vom 14. September bis 5. Oktober.
Steinsberg vom 14. September bis 5. Oktober.
Wajenbach vom 14. September bis 5. Oktober.
Winden vom 21. September bis 15. Oktober.
Weinähr vom 14. September bis 15. Oktober.
Seelbach vom 18. September bis 8. Oktober.
Attenhausen vom 14. September bis 8. Oktober.
Becheln vom 14. September bis 4. Oktober.

Weingarten-Scheuern vom 14. September bis 8. Oktober.
 Weinberg vom 14. September bis 4. Oktober.
 Dausenau vom 14. September bis 11. Oktober.
 Deffighofen vom 14. September bis 4. Oktober.
 Dienethal-Misselberg vom 14. September bis 8. Oktober.
 Dornholzhausen vom 14. September bis 4. Oktober.
 Geisig vom 14. September bis 4. Oktober.
 Gutenacker vom 14. September bis 4. Oktober.
 Hümberg vom 14. September bis 11. Oktober.
 Kemmenau vom 14. September bis 11. Oktober.
 Kordorf vom 14. September bis 4. Oktober.
 Lollschied vom 14. September bis 4. Oktober.
 Nassau vom 18. September bis 4. Oktober.
 Niedertiefenbach vom 14. September bis 4. Oktober.
 Obernhof vom 14. September bis 11. Oktober.
 Pohl vom 14. September bis 11. Oktober.
 Roth vom 14. September bis 4. Oktober.
 Schweighausen-Oberwies vom 14. September bis 4. Okt.
 Singhofen vom 14. September bis 4. Oktober.
 Sulzbach vom 14. September bis 8. Oktober.
 Zimmerschied vom 14. September bis 11. Oktober.
 Allendorf vom 22. September bis 15. Oktober.
 Herold-Ergeshausen vom 22. September bis 15. Oktober.
 Kagenelnbogen vom 22. September bis 15. Oktober.
 Klingebach-Ebertshausen vom 22. Sept. bis 15. Okt.
 Mittelfischbach-Oberfischbach vom 22. Sept. bis 15. Okt.
 Berndroth vom 21. September bis 12. Oktober.
 Rottert vom 21. September bis 12. Oktober.
 Waldwinsten vom 25. September bis 8. Oktober.

Diez, den 2. September 1919.

Bekanntmachung.

Betr. Schmiedezwangsinnung für den Unterlahnkreis.

Nachdem der Bezirksausschuß in Wiesbaden das Statut der Zwangsinnung für das Schmiedegewerbe im Unterlahnkreis genehmigt hat, berufe ich gemäß Ziffer 91 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 hiermit alle diejenigen, welche im Unterlahnkreis das Schmiedegewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, zu einer Innungsverammlung auf Sonntag, den 7. ds. Mts., nachmittags 2 Uhr in Diez, Hof von Holland, zusammen. In der Innungsverammlung wird die Innung konstituiert sowie der Innungsvorstand, die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

Vollständiges Erscheinen ist im Interesse der Angelegenheit dringendes Erfordernis.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige Bekanntgabe an die Schmiedemeister in ihren Gemeinden gebeten.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Ghatras, Major.

I. 2929. Westerburg, den 13. August 1919.

Bekanntmachung.

In der Schafherde des Landwirts Kaiser in Kleinholzbach ist die Schafräude amtlich festgestellt. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind getroffen.

Der Landrat.

Ellen.

Diez, den 29. August 1919.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Ghatras, Major

Nichtamtlicher Teil.

England.

Amsterdam, 31. Aug. Die englischen Blätter melden, daß innerhalb der nächsten 14 Tage 40 000 Tonnen Kalksalze in England erwartet werden, die die britische Regierung von Deutschland gekauft hat und deren Wert auf einige hunderttausend Pfund Sterling geschätzt wird.

Zum Tode Louis Bothas.

Louis Botha wurde am 27. September 1862 als Sohn eines Buren französischer Abstammung geboren. Schon im Krieg der Buren gegen die Zulukassern in den Jahren 1881—84 zeichnete der junge Botha sich militärisch aus. Im übrigen entwickelte er, selbständig geworden, seine Güter, die bald als Musterbetriebe galten. Im Jahre 1897 wurde er in den Volksrat von Transvaal gewählt und galt bald als einer der tüchtigsten jungen Politiker und Anhänger des alten Präsidenten Krüger. Als der letzte Krieg der Buren gegen England ausbrach, war Botha zunächst Feldkornett, wurde aber, als wieder seine militärische Begabung hervortrat, bald General und hatte als solcher unter dem Oberbefehl Jouberts Teil an den Siegen bei Colenso und am Spionkop. Als Joubert bald danach starb, wurde er Oberbefehlshaber. Er schlug als solcher die Schlachten bei Vervand und Dalmanuta und leitete dann geschickt den Rückzug der Buren durch das Buschfeld. Gegen de Wet und de la Rey setzte er dann im Jahre 1902 den Frieden von Vereeniging durch die Absicht, wenigstens die wirtschaftliche Zukunft Südafrikas zu retten, da schon die politische Selbständigkeit der Buren nicht mehr zu retten war. Die Entwicklung der nächsten Jahre schien ihm recht zu geben. Die Gemüter beruhigten sich und schon 1907 erhielt der Transvaal als englische Kronkolonie die Selbstregierung. Botha wurde ihr erster Premierminister. Zielbewußt arbeitete er nun weiter auf eine südafrikanische Union hin, die er dann auch schon 1910 erreichte. Wieder wurde er dieser Union erster Premierminister. Die Haltung Bothas zu der großen Tragödie des Weltkrieges ergab sich folgerichtig aus seinem Bestreben, ganz Südafrika zu einen und dort unter englischer Oberhoheit eine neue Nation entstehen zu lassen.

Die Schicksale der fürstlichen Vermögen.

Zur Beschlagnahme des Vermögens des preussischen Königshauses, die am 30. November 1918 von den damaligen Volksbeauftragten angeordnet worden ist, erläßt jetzt die preussische Staatsregierung Ausführungsbestimmungen. Danach werden der Minister des vormaligen königlichen Hauses, die Hof-, Güter- und Forstverwaltungen sowie die sonstigen Vermögensverwaltungen des vormaligen Königs, des vormaligen königlichen Hauses und seiner Mitglieder mit der Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens beauftragt, soweit dieses bisher unter ihrer Verwaltung stand. Sie sind jedoch verpflichtet, sich bei Verfügungen und Verpflichtungen sowie bei Annahme von Zahlungen und Leistungen im Rahmen der vom Finanzminister genehmigten Haushaltspläne oder Bedarfsnachweisungen zu halten. Ueber die Vermögensverwaltung dieser Behörden übt der Finanzminister die Aufsicht aus. Zur Vertretung des vormaligen Königs, des vormaligen königlichen Hauses und seiner Mitglieder bei allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Amtsstellen der freiwilligen Gerichtsbarkeit genügt die Vollmacht der Beteiligten oder ihrer Verwaltung. Eine Zuziehung des Finanzministers oder des Landwirtschaftsministers ist nicht erforderlich. Das persönliche Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des vormaligen Königs, des vormaligen königlichen Hauses und seiner Mitglieder wird durch die Beschlagnahme des Vermögens nicht berührt. Die Regelung der Vertragsverhältnisse derjenigen prinziplichen Hofbeamten, die nicht unter die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihre Hinterbliebenen vom 16. März 1919 fallen, sowie der prinziplichen Privatangestellten unterliegt der selbständigen Bestimmung des Mitglieds des vormaligen königlichen Hauses, in dessen Dienst sich der Hofbeamte oder Angestellte befindet oder eintreten soll, oder seiner Verwaltung. Die dem Finanzminister nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. November 1918 zustehenden Befugnisse bleiben neben der Verwaltung der beauftragten Behörden bestehen. Er wird über die von ihm angeordneten Maßnahmen Rechnung legen.